



VERMERK

AZ: IB 02-05
BETRIFFT: Grundordnung, Geschäftsordnung Konvent, GO Hess. Landtag
(GOHLT)
BEZUG:
DATUM: 2000-06-07

Soweit die Geschäftsordnung des Konvents keine Regelung vorsieht, ist das Verfahren gem. § 40 GOHLT zu Gesetzentwürfen analog anzuwenden (§10 IV HHG):

1. Grundsätzlich wird über die GO insgesamt abgestimmt.
2. Es sind zwei Lesungen erforderlich (§ 30 GO Konvent)
3. Die Grundordnung muss von 2/3 der Mitglieder des Konvents beschlossen werden (§§ 37 HHG 98 (Senat) i.V.m. 114 I 2 HHG 99 (Zuständigkeiten der bisherigen Kollegialorgane bleiben erhalten).
[Die Bestimmung des § 8 II HUG 95 über die Mehrheiten bei Grundordnung (2/3 der *anwesenden* Mitglieder) ist nach § 115 V HHG 98 außer Kraft getreten, da sie Teil des ersten Abschnittes des Gesetzes ist.]
4. 1. Lesung:
 - 4.1. Auf Verlangen einer Gruppe können einzelne Teile oder Bestimmungen der GO getrennt zur Beratung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. (§ 40 III GOHLT analog).
 - 4.2. Änderungsanträge müssen schriftlich vorliegen. Über Abänderungsanträge ist nach Schluss der Beratung zuerst abzustimmen.
 - 4.3. Die Mehrheitserfordernisse gelten auch für die Abänderungsanträge (Auslegungsregel: a majore ad minus; oder: was für die gesamte Ordnung gilt, muss erst recht fuer Teile von ihr gelten)
5. 2. Lesung
 - 5.1. Überweisung an Ausschuss
oder
 - 5.2. Abstimmung über Änderungsanträge, soweit nicht Einzelbeschlussfassung (s.o.; 4.1)
 - 5.3. Schlußabstimmung über die GO im Ganzen, ggf. mit den in der 2. Lesung beschlossenen Abänderungen.
 - Entscheidungsalternativen: ja /nein.
 - 2/3 Mehrheit

gez. G. Schmitt